

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Geplanter Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel nach Dauersberg

Die **Kleine Anfrage** 1974 vom 29. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge der Energiewende sollen insbesondere in den Orten Alsdorf, Mudersbach und Brachbach größere Umbauten/Neubauten an den Stromtrassen erfolgen. Die von der Firma Amprion beabsichtigten Baupläne werden weder von den örtlichen Räten noch von der Bevölkerung akzeptiert.

Die Bürgerinnen und Bürger haben sich dem Netzausbau aber nicht total verweigert, sondern jeweils Alternativlösungen vorgeschlagen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, im Zuge des Genehmigungsverfahrens den Vorstellungen von Amprion bezüglich der Bauvorhaben in Alsdorf, Mudersbach und Brachbach zu widersprechen, und wird sie dies veranlassen?
2. Welche Gründe waren für die Genehmigungsbehörde (SGD Nord) ausschlaggebend, sich den Vorstellungen für die von der Bevölkerung akzeptierte Alternativtrasse (A2 – weiter von dem Baugebiet entfernt) in Alsdorf anzuschließen?
3. Wie steht die Landesregierung zu der vom Ortsgemeinderat Brachbach einstimmig befürworteten Verlegung der Trassenführung um ca. 150 m von der jetzigen Lage entfernt (weiter weg vom derzeit unmittelbar betroffenen Wohngebiet)?
4. Welche länderübergreifenden Möglichkeiten hat die Landesregierung, um in Mudersbach gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen eine neue bürgerfreundlichere Trassenführung zu realisieren und damit auch das notwendige Umspannwerk an einen neuen Standort zu verlegen?
5. Ist es zutreffend, dass Mehrkosten bis zu 15 % für Amprion beim Ausbau (z. B. durch längere Leitungswege) nicht der Zustimmung der Bundesagentur bedürfen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2013 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach Energiewirtschaftsgesetz wird das Vorhaben zunächst vom Vorhabensträger in eigener Verantwortung geplant. Hierbei gilt der Grundsatz, dass ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen desto intensiver ermittelt werden müssen, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigen kann. Die Planfeststellungsbehörde kann die Planung im Verfahren ändern, wenn der Plan schwerwiegende Fehler aufweisen sollte. Ob dies der Fall ist, wird erst nach Durchführung des Erörterungstermins zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die SGD-Nord hat im raumordnerischen Entscheid vom 20. Januar 2012 festgestellt, dass der rheinland-pfälzische Teil des geplanten Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dauersberg – Kruckel im vorhandenen Trassenraum bestehender 110-kV- und 220-kV-Freileitungen weitestgehend raumverträglich ist. Der Entscheid stellt keine letztverbindliche Festlegung dar, zumal die Verfahrensalternativen zur Antragstrasse im Raumordnungsverfahren nur grobmaschig geprüft werden können. Entsprechend hat die Vorhabenträgerin im Rahmen eines Variantenvergleichs die Vor- und Nachteile der jeweiligen Trassenführung im Detail untersucht

b. w.

und sich für die Variante entschieden, mit der sie die geringsten Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Umwelt verbindet. Die Tragfähigkeit der vom Vorhabensträger ausgewählten Ausführungsvarianten bei Alsdorf und Brachbach wird im Planfeststellungsverfahren überprüft.

Zu Frage 4:

Ländergrenzen übergreifend sind Abstimmungen mit den zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen jederzeit möglich. Ob der beantragte Abzweig Pkt. Mudersbach – Eiserfeld das Gebot sachgerechter Abwägung verletzt, kann aber erst nach Durchführung des Erörterungstermins zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden.

Zu Frage 5:

Nach Kenntnis der Landesregierung werden Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber von der Bundesnetzagentur nach § 23 Anreizregulierungsverordnung dem Grunde nach genehmigt. Ein Zustimmungsvorbehalt für Mehrkosten von mehr als 15 % (z. B. für längere Leitungswege) ist der Landesregierung nicht bekannt.

Eveline Lemke
Staatsministerin